

# **DIE LINKE.**

## **Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin**

Schwerin, 06.11.2017

### **Anfrage gemäß §4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

#### **Tariflöhne bei kommunalen Vergaben**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Vielfach wird eine Stärkung der Tarifbindung als ein entscheidender Hebel für eine positive Lohnentwicklung in Mecklenburg – Vorpommern angesehen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung angekündigt, das Vergabegesetz zu novellieren. Konkrete Vorschläge sind für den 05.12.2017 angekündigt. Es wird erwartet, dass es im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Land künftig ein neu definiertes Mindestentgelt, orientiert am TV-L geben wird. Zwei Drittel der öffentlichen Vergaben erfolgen jedoch durch die Kommunen. Offen ist derzeit jedoch, ob das künftige Mindestentgelt auch für die Vergabe kommunaler Aufträge verpflichtend vorgegeben werden soll. Vor diesem Hintergrund bitte ich um zeitnahe Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Inwieweit ist es der Landeshauptstadt Schwerin heute schon möglich, über das im Vergabegesetz M-V festgesetzte Mindestentgelt hinaus, bei der Vergabe von Aufträgen gegenüber potentiellen Auftragnehmern Forderungen zur Zahlung von Tariflöhnen zu erheben?
  
- 2) Falls dies nicht möglich ist, welche konkreten rechtlichen oder anderen Gründe sprechen gegen die Vorgabe von Tariflöhnen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen durch die Landeshauptstadt Schwerin?
  
- 3) Inwieweit wäre für den Fall, dass landesgesetzlich keine verpflichtende Regelung zur Zahlung eines am TV-L orientierten Mindestentgeltes bei öffentlichen

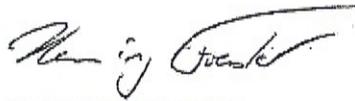
Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958  
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: [Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de](mailto:Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de) Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

Vergaben erfolgt und den Kommunen analog der jetzigen Regelungen freigestellt wird, ggf. gleiche Anforderungen gegenüber potentiellen Auftragnehmern geltend zu machen, ein Beschluss der Stadtvertretung notwendig, um ein solches, neues Mindestentgelt auch für die Vergaben der Landeshauptstadt Schwerin verbindlich vorzugeben?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE



**Der Oberbürgermeister**

**DIE LINKE**  
Fraktion in der Stadtvertretung der  
Landeshauptstadt Schwerin  
Fraktionsbüro  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Zimmer: 6030, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-363/17/3 (10.1)	2017-11-13	

**Ihre Anfrage gemäß § 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom 06.11.2017: „Tariflöhne bei kommunalen Vergaben“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Foerster,

zu Ihrer Anfrage vom 06.11.2017 „Tariflöhne bei kommunalen Vergaben“ möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gem. Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt und verpflichtet die Landeshauptstadt Schwerin alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst unter anderem die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Kommunale Vergaben werden seit Januar 2017 durch die Zentrale Vergabestelle bei der KSM (Kommunalservice Mecklenburg AöR) vergeben. Für alle Vergabeverfahren innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin gilt für die Mitarbeiter die Dienstanweisung Zentrale Vergabestelle - Einkaufs- und Vergabehandbuch der Landeshauptstadt Schwerin - vom 01.02.2017. In der dortigen Anlage 4 „Beschaffungsleitbild der Landeshauptstadt Schwerin“ wird u.a. festgelegt, dass soziale Standards zu beachten sind. Dies erlaubt das geltende EU-Recht. Es sollen danach nur solche Unternehmen berücksichtigt werden, welche die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben sowie geltende Bestimmungen zum Arbeitsschutz und den Arbeitsbedingungen (...) beachten. Deshalb sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen auch die Anforderungen an die Auftragnehmer hinsichtlich des Mindestlohnes und der Mindestentgeltes M-V als Eignungskriterium gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und §§ 5 und 9 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) zu prüfen. Gemäß § 1 Abs.2 VgG M-V gelten die Bestimmungen des VgG M-V auch für Kommunen.

Nach § 5 VgG M-V werden Aufträge nur an geeignete (d.h. fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige) Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
Samstags-Öffnungszeiten  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33XXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist.

Aus § 9 Abs.1 VgG M-V folgt, dass Aufträge im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EG Nr. L 315 S. 1) nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen, sofern sie nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet sind. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen. Eine entsprechende Erklärung ist vom Bieter bei Angebotsabgabe einzureichen.

Nach § 9 Abs.4 VgG M-V gelten unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Bundesrecht bis zum 31.12.2016 für Arbeitsverhältnisse, die § 24 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) unterfallen, folgende Maßgaben:

1. Das Land vergibt Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sätze 1 und 2 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; sie gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.

2. Die Kommunen können nach Nummer 1 verfahren. Für vom Land geförderte kommunale Vorhaben soll in den einschlägigen Förderrichtlinien geregelt werden, dass die Kommunen grundsätzlich nach Nummer 1 verfahren.

Nach dem 31.12.2016 gilt Absatz 4 Nummer 1 und 2 für alle Arbeitsverhältnisse im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes, soweit der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde unterschreitet, § 9 Abs.5 VgG M-V. Die Höhe des Mindestlohnes beträgt seit dem 01.01.2017 je Zeitstunde 8,84 € (vgl. Mindestlohngesetz i.V.m. Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15.11.2016).

Aus dem Wortlaut des VgG M-V folgt, dass die Kommune die Vorgaben des § 9 VgG M-V berücksichtigen kann, jedoch nicht muss.

Bereits in der Vergangenheit wurden vereinzelt Anforderungen an die Bieter hinsichtlich des Mindestlohns gestellt. Seit Januar 2017 werden Belange des Mindestlohnes bei sämtlichen Ausschreibungen der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt. Hierzu wird in den Vergabeunterlagen das Formblatt „Eigenerklärung zur Tariftreue, Sicherung von Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohn, Kontrollen und Sanktionen (§§ 9, 10 Vergabegesetz M-V)“ als Anlage beigefügt. Die Bieter sind zwar nicht verpflichtet, diese Erklärung zu unterzeichnen. Unterschreiben sie die Erklärung aber (auch nach Aufforderung) nicht, werden sie von der Wertung ausgeschlossen. Auf diese Folge werden die Bieter explizit hingewiesen.

Mit der v.g. Eigenklärung folgt die Landeshauptstadt Schwerin den Empfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus in der Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2012 (V 140-611-20-03.01.23/001-024) „Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“. Auf diese wird in der o.a. Dienstanweisung verwiesen.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Landeshauptstadt Schwerin Unternehmen in sämtlichen Ausschreibungen zur Zahlung eines Tariflohnes nach TV-L oder zur Zahlung eines über das im Vergabegesetz M-V festgesetzte Mindestentgelt hinaus gehenden Lohnes zu verpflichten, besteht derzeit nicht.

Das geltende VgG M-V sieht zwar einen Mindestlohn (vgl. § 9 Abs.5 VgG M-V), jedoch keine Pflicht zur (grundsätzlichen) Tarifbindung vor. Tariftreuregelungen gehen deutlich über die Festlegung von Mindestlöhnen hinaus, da sie nicht nur die jeweils unterste Lohngruppe, sondern die gesamte durch den Tarifvertrag definierte Lohnstruktur als verbindliches Vergabekriterium festschreiben. Eine (landes-)gesetzliche Ermächtigung zur Forderung eines Tariflohnes bei kommunalen Ausschreibungen ist derzeit jedoch nicht existent.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue wurde von diversen Gerichten in der Vergangenheit als vergaberechtswidrig bezeichnet (vgl. z.B. Vergabekammer bei der Bezirksregierung Lüneburg, Beschluss vom 06.08.2015, Az.: VgK-26/2015, juris Orientierungssatz mit weiteren Nachweisen - insbesondere EuGH vom 18.09.2014, Az.: C-549/13; Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnberg, Beschluss vom 21.08.2008, Az.: VK 16/08, juris Leitsatz). Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 11.07.2006 (Az.: 1 BvL 4/00) kritisch mit der Verfassungsmäßigkeit von Tariftreueerklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen auseinandergesetzt. Der EuGH hat sowohl Entscheidungen zur Zulässigkeit von derartigen Regelungen, als auch gegen deren Zulässigkeit getroffen.

Die Einführung von Tarifregelungen ist nach wie vor umstritten. Tariftreuregelungen greifen in die Tarifautonomie und die Dienstleistungsfreiheit von Unternehmen ein. In diesem Zusammenhang werden rechtliche Bedenken wie z.B. die Verteuerung der zu beschaffenen Leistungen im Niedriglohnssektor bei Tariflöhnen oberhalb des Mindestlohnes, Ausschluss von bestimmten Arbeitnehmern aus dem TV-L, die aber im Mindestlohngesetz erfasst sind, sowie das Vorliegen von 15 Entgeltgruppen im TV-L, auf die sich der Gesetzgeber festlegen müsste, genannt. Die Berücksichtigung dieser und anderer sozialer Belange stellen zudem „vergabefremde Ziele“ dar, die unweigerlich zu einer Vernachlässigung des Hauptziels wirtschaftlicher Einkauf führt (vgl. BMWi 2007, S.9).

Mit diesen Bedenken wird sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des Entwurfes eines Tariftreue- und Vergabegesetzes der Fraktion DIE LINKE vom 28.06.2017 (Drs. 7/782) auseinander zu setzen haben.

Ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier